



sets

# Schutzkonzept TC Möhlin, Genossenschaft CourtCube und Tennis Base Thurau

(nachfolgend als TCM bezeichnet)

Version 13.1

Gültig ab 20. Dezember 2021

Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte

Laura Cangeri ([laura.cangeri@tc-moehlin.ch](mailto:laura.cangeri@tc-moehlin.ch))

# Schutzkonzept für den TCM unter COVID-19

## Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der TCM erfüllen muss. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des TCM muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats- und Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

### 1.1 COVID-19-Beauftragte

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.  
Die COVID-19-Beauftragte für den TC Möhlin ist Laura Cangeri, Batastrasse 40, 4313 Möhlin

### 1.2 Hygienevorschriften

#### Händehygiene

- Alle Personen waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

### 1.3 Social Distancing

#### Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. In den Garderoben halten sich maximal 4 Personen gleichzeitig auf, davon maximal 2 Personen im Duschbereich.

### 1.4 Nutzung der Anlage

#### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.

- Die Tennishalle und alle anderen Räume müssen regelmässig gelüftet werden.

### Restaurant/ Clubhaus

In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt Maskenpflicht im Innenbereich.

### Zertifikatspflicht und Maskenpflicht in der Halle

- Für alle Tennisspielenden (ausser den untenstehenden Ausnahmen) gilt zum Eintritt in die Tennisanlage und zum Tennis spielen in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G (Impf- oder Genesungszertifikat) mit Maskenpflicht.
- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt weder eine Masken- noch eine Zertifikatspflicht.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter, in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag mit Sportcenter, Restaurant, Tennisclub, Tennisschule etc.) unterstehen nicht der Zertifikatspflicht, jedoch der Maskenpflicht.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.
- Für Mitglieder von Interclubteams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.
- Der Betreiber der Anlage oder der Organisator des Trainings muss die Gültigkeit des Zertifikats mit der App «COVID Certificate Check» überprüfen.

### 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

### 1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

### 1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))
- Die COVID-19-Beauftragte ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder / Kunden. Falls nötig wird die Anfrage an die Genossenschaft CourtCube oder die Tennis Base Thurau weitergeleitet.

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

#### **Rückverfolgung von Kontakten**

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationsysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

#### **Hygienemassnahmen**

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

#### **Zertifikats- und Maskenpflicht**

- Für offizielle Swiss Tennis Wettkämpfe gilt keine Maskenpflicht. Daher gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G+ für alle Personen im Alter über 16 Jahre (Spielende und Zuschauende). Entweder sind die Personen also nicht länger als 120 Tage geimpft oder genesen oder sie sind zusätzlich getestet.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.
- Für Mitglieder von Interclubteams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.

#### **Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer**

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff / Mitarbeiter, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

## **3. Abschluss**

- Dieses Dokument wurde nach den Vorgaben von Swiss Tennis vom Vorstand des TC Möhlin erstellt.
- Mit dem Betreten der Tennisanlage erklärt man sich bereit, die geltenden Regelungen zu befolgen. Der Vorstand, die Verwaltung der Genossenschaft CourtCube und die Tennisschule sind berechtigt, das Zertifikat inkl. Identitätskarte zu kontrollieren. Wir behalten uns das Recht vor, bei möglichen Bussen der Behörde Regress auf die fehlbaren Personen zu nehmen.
- Es wurde allen Mitgliedern und Kunden zur Verfügung gestellt und es wurde darauf hingewiesen, dass beim Nicht-Einhalten der Schutzmassnahmen der Betrieb eingestellt werden kann. Mögliches Fehlverhalten von Nutzern kann mit dem Verweis von der Anlage und mit einem für unbestimmte Zeit ausgesprochenes Besuchs- und / oder Nutzungsverbot ohne irgendwelchen Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung geahndet werden.

COVID-19-Beauftragte, 19. Dezember 2021

